Stellungnahme von Pro Mönchweiler zum Entwurf des Bebauungsplans "Sondergebiet Abfallentsorgung Stand: 12.09.2013

1. Dass ein SO Abfallentsorgung ausgewiesen werden soll, wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere der Ausschluss von Störfallanlagen.

2. Hierdurch wird jedoch die Zulässigkeit einer größeren Konditionierungsanlage für gefährliche Abfälle nicht sicher verhindert. Ob eine Anlage unter die 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV) fällt, hängt von vielen Faktoren ab, die nicht leicht feststellbar sind. Ferner kann durch Gestaltung des Betriebsablaufes erreicht werden, dass keine Störfallanlage vorliegt. Das Gutachten des TÜV Rheinland vom August 2013 geht von spekulativen Annahmen und zum Teil von falschen Voraussetzungen aus.

3. In der vorliegenden Fassung des B-Plans könnten im SO2 z. B. folgende Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden, falls sie keine Störfallanlage sind:
   - eine Abfallverbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 10 t gefährlicher Abfälle oder mehr Tag,
   - eine Altholzverbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr, soweit kein Altholz mit Holzschutzmitteln oder halogenorganischen Verbindungen verbrannt wird,
   - eine Kompostierungsanlage mit einer Durchsatzleistung > 75 t/Tag, was einer Jahreskapazität von über 27.000 t Kompost/Jahr entspricht,
   - eine Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen (Biogasanlage) mit einer Durchsatzkapazität von über 10 t gefährliche Abfälle je Tag bzw. über 50 t nicht gefährliche Abfälle je Tag, was mindestens 18.250 t nicht gefährliche Abfälle/Jahr entspricht bzw. 3.650 t gefährliche Abfälle/Jahr
   - eine Güllevergärungsanlage von 100 t oder mehr je Tag, was mindestens 36.500 t Gülle/Jahr entspricht.
   - eine Bodenbehandlungsanlage zur Behandlung von Boden mit gefährlichen Abfällen mit einem Einsatz an 10 t oder mehr Boden mit verunreinigten Abfällen bzw. 50 t Boden oder mehr je Tag mit nicht gefährlichen Abfällen
   - eine Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t oder mehr je Tag bzw. 50 t oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag
   - Metallshredder für nicht gefährliche Abfälle ab 50 t oder mehr je Tag

- eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag gefährlicher Abfälle bzw. 50 t je Tag oder mehr nicht gefährlicher Abfälle
- eine Konditionierungsanlage oder ein Shredder für gefährlich verunreinigtes Altholz oder eine Anlage zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag
- ein Abfalllager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr
- ein Langzeitlager für andere Abfälle als Inertabfälle, also insbesondere ein Langzeitlager für gefährliche Abfälle.

Bei den Mengenschwellen handelt es sich um die untere Grenze, ab der ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BimSchG, also mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Nach oben ist die Menge genehmigungsrechtlich nicht begrenzt. Im Prinzip ist also auch vielfaches der genannten Mengen planungsrechtlich ausnahmsweise zulässig.

4. Die vorgenannten Abfallanlagen fallen unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Sie sind in der 4. BImSchV mit einem "E" gekennzeichnet. Diese Anlagen sind typischerweise mit hohen Emissionen verbundene industrielle Anlagen von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht und die nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes intensiver zu überwachen sind. Sie sind daher in ihrem Gefährdungspotential vergleichbar mit Störfallanlagen.

5. Pro Mönchweiler fordert daher, dass die im 8. Abschnitt der 4. BImSchV mit einem "E" gekennzeichneten Anlagentypen ebenso wie die Störfallanlagen im gesamten Plangebiet, d. h. in SO 1 und SO 2, ausgeschlossen werden. Die Firma Hezel kann dann ihre Geschäftsfelder im angemessenen Rahmen immer noch ausweiten. Hier ist daran zu erinnern, dass Seitens der Gemeinde von Anfang an nur eine Betriebsverlagerung gewollt war und dies mit der Firma Hezel vertraglich so vereinbart worden ist. Der Ausschluss der E-Anlagen entspricht auch dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde, ein verträgliches Immissions- und Risikoniveau für die schutzwürdige Wohnbebauung in der Umgebung bei gleichzeitiger Sicherung der Betriebsentwicklung der Firma Hezel GmbH zu gewährleisten und ausschließlich Gewerbebetriebe der Abfallentsorgungswirtschaft zuzulassen, nicht jedoch Industrieanlagen wie dies bei den E-Anlagen typischerweise der Fall ist.

6. Pro Mönchweiler fordert weiterhin, dass die 4. BImSchV und die 12. BImSchV nicht "in der jeweils gültigen Fassung" sondern in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung Bestandteil des Bebauungsplanes wird. Durch eine dynamische Verweisung wie

sie derzeit vorgesehen ist (die rechtstaatlich bedenklich ist), könnten in Folge der Änderung der beiden vorgenannten Verordnungen (die es in der Vergangenheit immer gegeben hat und auch künftig geben wird) Anlagen zumindest ausnahmsweise planungsrechtlich zulässig werden, die nicht dem Willen und den Vorstellungen des Gemeinderats im Zeitraum des Satzungsbeschlusses entsprechen. Durch die dynamische Verweisung würde der Gemeinderat im Ergebnis die zukünftige Nutzung und Entwicklung des SO der EU bzw. der Bundesregierung bzw. dem Bundesminister für Umwelt überlassen.

Mönchweiler, den 11.10.2013
Dr. Polaczek